

SATZUNG DER STADT LAUENBURG/ELBE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 (FISCHERKOPPEL)

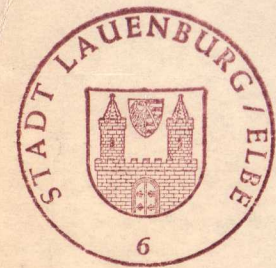
AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 27.7.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BauNVO 1968.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M=1:1000

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 1. April 1976

Lauenburg/Elbe, den 17.8.1976



Wollubeg
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.09.1976 bis 22.10.1976 nach vorheriger am 9.08.1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Lauenburg/Elbe, den 10.12.1976



Wollubeg
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 3. Nov. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbau-lichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, den 17. März 1978



Spede

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Juli 1977 gebilligt.

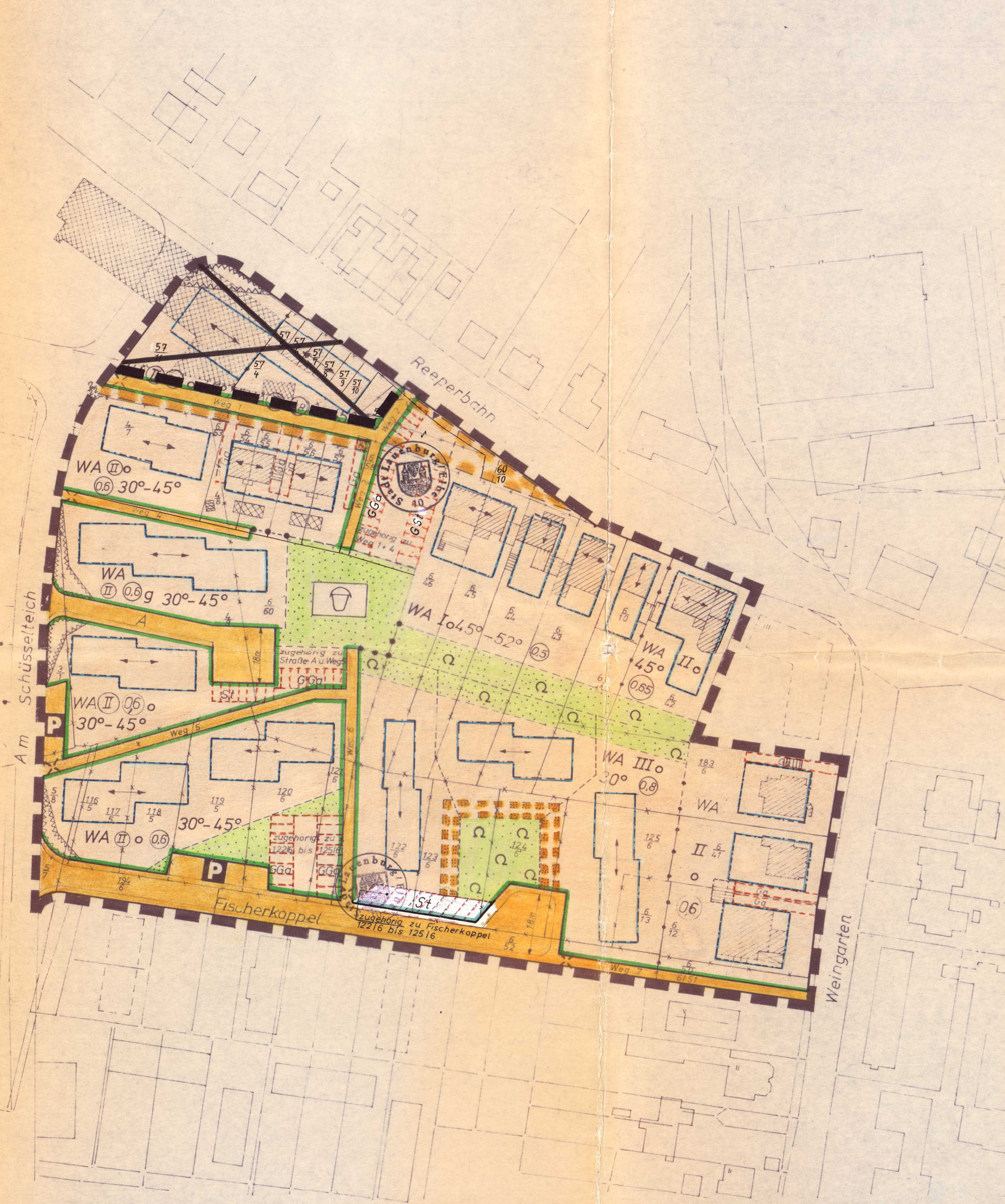
Lauenburg/Elbe, den 8.8.1977



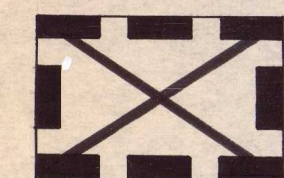
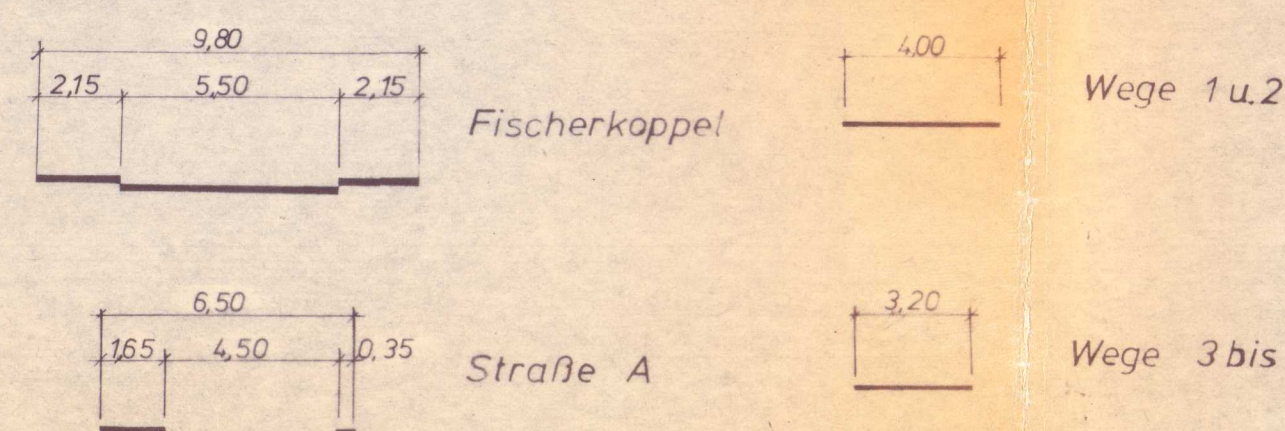
Wollubeg
Bürgermeister

Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lauenburg/Elbe, den



Straßenquerschnitte M=1:200



Von der Genehmigung ausgenommener Teilbereich gemäß Verfügung des Landrates vom 22.01.1979 - Az.: 61/1-1/21-083 (20)



Geändert gemäß Vfg. des Landrates vom 22.01.1979 und Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.1979

Zeichenerklärung

Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(5) BBauG)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen (§ 9(1)3 BBauG)
- Öffentliche Parkfläche (§ 9(1)3 BBauG)
- Grünflächen (Spielplatz) (§ 9(1)8 BBauG)
- Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9(1)12 BBauG)
- Flächen für Garagen (§ 9(1)1e BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9(1)12 BBauG)
- Flächen für Stellplätze (§ 9(1)1e BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9(1)4 BauNVO)
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung) (§ 9(1)4b BBauG)
- Geschäftszahl (GFZ) §§ 16(2)1, 17(1) Bau NVO
- Offene Bauweise (§ 9(1)1b BBauG, § 22(2) BauNVO)
- Geschlossene Bauweise (§ 9(1)1b BBauG, § 22(1) BauNVO)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (nicht überbaubare Grundstücksflächen als Sichtflächen) gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16(2)3 Bau NVO)
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16(2)3 Bau NVO)
- Dachneigung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Erschließungsträger (vorhandene öff. Erschließung Gas, Wasser, Abwasser, Strom) (§ 9(1)11 BBauG)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9(1)15 BBauG)
- Darstellung ohne Normcharakter
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Entfallene Grundstücksgrenzen
- Flurstückbezeichnung
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Künftig fortfallende Gebäude
- Verkehrslenkende Maßnahmen Gehweg mit Absperrgelenk

TEXT (TEIL B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 (3) 1-3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind gestattet.
- 1.2 Die Zahl der Vollgeschosse der 3 Wohnblöcke an der Straße Fischerkoppel wird neben der Ausweisung der Planzeichnung auf mindestens 2 Vollgeschosse festgesetzt.

2. Gestaltung der Grundstücke

- 2.1 Die Freiflächen der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

- 2.2 Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70m Höhe über Fahrbahnkante gemäß § 9(1)2 BBauG freizuhalten.

ergänzt gemäß Vfg. des Landrates vom 22.01.1979 und Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.1979



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BE-6 STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT BESCHIED DES LANDRATES DES KRS. HZGT. LAUENBURG VOM 22.01.79 Az.: 61/1-1/21-083 (20) ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE WURDE MIT BESCHIED DES LANDRATES DES KRS. HZGT. LAUENBURG VOM 18.07.1979 Az.: 61/1-1/21-083 (20) BESTÄTIGT.

LAUENBURG/ELBE, DEN 20.08.1979

Wollubeg
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LAUENBURG/ELBE, DEN 20.08.1979

Wollubeg
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 28.08.1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS.

LAUENBURG/ELBE, DEN 12.09.1979

Wollubeg
BÜRGERMEISTER

